

MOTION

Urheber PLR, durch Xavier Mottet
Gegenstand Steuerabzug für Unterhaltsbeiträge
Datum 09.05.2019
Nummer 1.0298

Heute ist es selbstverständlich, dass Unterhaltsbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen der Person, die diese Beiträge entrichtet, abgezogen werden können, denn dieser Betrag ist für den Steuerpflichtigen, der seiner Unterhaltspflicht nachkommt, nicht mehr verfügbar.

Sobald das Kind 18 Jahre alt ist, können die Unterhaltsbeiträge allerdings nicht mehr abgezogen werden. Oft bleibt die Unterhaltspflicht allerdings über die Volljährigkeit des Kindes hinaus bestehen, insbesondere im Falle eines Studiums. Hingegen entfällt die diesbezügliche Steuerpflicht für den Elternteil, der das Sorgerecht innehat und diese Unterhaltsbeiträge für die Erziehung des Kindes erhält, sobald dieses volljährig ist.

Diese Ungerechtigkeit hat schwerwiegende Konsequenzen für die Steuerpflichtigen, die mehr Steuern zahlen müssen, obwohl ihr verfügbares Einkommen nicht zugenommen hat. Sie belastet die finanzielle Situation des Elternteils ohne Sorgerecht und kann dramatische Folgen haben.

Schlussfolgerung

Mit dieser Motion fordern wir, dass diese Steuerungerechtigkeit auf kantonaler Ebene korrigiert wird, indem die entrichteten Unterhaltsbeiträge auch nach Volljährigkeit des Kindes vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden können.